



Anforderungen an Lieferanten von Rohstoffen, Zutaten und Zusatzstoffen

I. Standard und rechtliche Bestimmungen

- (1) Der Lieferant von Rohstoffen, Zutaten und Zusatzstoffen verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Auditierung nach anerkanntem Produktsicherheitsstandard IFS oder BRC. Akzeptiert werden auch Zertifizierungen nach FSSC 22000. Ein aktuelles Zertifikat ist der Agrarfrost GmbH (nachstehend AGF genannt) unaufgefordert nach Ablauf der Gültigkeit vorzulegen. Die Kosten der Auditierung trägt der Lieferant.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, dass die zu liefernden Waren in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den jeweils geltenden inländischen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, einen Nachweis über die Einhaltung der vorerwähnten Vorschriften auf Verlangen der AGF zu erbringen. Der Nachweis wird dadurch geführt, dass der Lieferant der AGF relevante Aufzeichnungen seines Betriebslabors, externer Laboratorien oder amtlicher Stellen auf Verlangen übergibt. Alle mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

II. Leistungsumfang

- (1) Dokumentation
 - a. Zu jedem gelieferten Artikel muss eine ausführliche und aktuelle Produktspezifikation, bevorzugt als AGF Formular (wird zur Verfügung gestellt), mindestens mit folgenden Kriterien vorhanden sein und AGF vorliegen:
 - Verkehrsbezeichnung
 - Zutatenliste (sofern Gewürze enthalten sind, sind diese zu nennen und Zutaten sind mengenmäßig anzugeben)
 - Allergene (EU- und Alba/Leda-Liste)
 - GVO-Erklärung
 - Erklärung, dass das Produkt nicht bestrahlt ist
 - Sensorik (ggf. inkl. Methode)
 - Chemisch-physikalische Parameter (inkl. Methode)
 - Mikrobiologische Parameter (inkl. Methode)
 - Nährwertangabe Big 7, einschließlich Gehalt an einfach und mehrfach ungesättigten Fettsäuren sowie Natrium und Ballaststoffe
 - Gebinde/Verpackungsmaterial/Beschriftung der Gebinde
 - Lagerbedingungen/MHD/Restlaufzeit
 - Bestätigung, dass das Produkt und seine Verpackungen alle relevanten lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt
 - Eignung für bestimmte Verbrauchergruppen wie Halal, Koscher, Ovo-lacto-Vegetarier, Veganer
 - b. Die Produktspezifikation muss unterschrieben als Datei der AGF zur Verfügung gestellt werden. Jede Änderung des Herstellprozesses mit Einfluss auf die Produktqualität muss von AGF vor erstmaliger Auslieferung freigegeben werden. Dazu erhält AGF vorab unaufgefordert eine aktualisierte Version zur Prüfung
 - c. Der Lieferant stellt AGF vor bzw. zu jeder Lieferung einen Untersuchungsbericht (Analysezertifikat) der anzuliefernden Ware zur Verfügung. Dieses Zertifikat (Analyse) bezieht sich eindeutig auf die anzuliefernde Partie / Charge und lässt sich dieser eindeutig zuordnen. Untersuchungsparameter sind mit AGF festzulegen.
 - d. Auf Anfrage stellt der Lieferant im berechtigten Bedarfsfall Untersuchungsberichte von einem unabhängigen und akkreditierten Laboratorium zur Verfügung.



(2) Gelieferte Ware

- a. Der Lieferant verpflichtet sich nur Ware gemäß der von AGF freigegeben Spezifikation zu liefern. Zur Verfügung gestellte und für die Aufträge zugrunde gelegte Muster sind verbindlich. Ihre Qualität und Beschaffenheit gilt für die Lieferung als garantiert.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die gelieferte Ware inkl. der verwendeten Zutaten lückenlos rückverfolgbar ist. Von jeder Charge der an die AGF gelieferten Waren werden beim Lieferanten Rückstellmuster risikoorientiert und auf Anforderung bei berechtigtem Bedarf AGF zur Verfügung gestellt bzw. auf Kosten des Lieferanten von einem akkreditierten Laboratorium untersucht. Die Untersuchungsergebnisse sind AGF zur Verfügung zu stellen.
- c. Jede einzelne, kleinste verpackte Einheit (z.B. Beutel, Sack, Eimer etc.) muss eindeutig durch Produktbezeichnung, MHD und Charge identifizierbar sein. Diese Daten müssen sich auf den Lieferpapieren wieder finden.
- d. Der Lieferant stellt sicher, dass die Ware auf H1-Paletten geliefert wird, wenn AGF es ausdrücklich fordert.
- e. Der Lieferant versichert, dass die für AGF bestimmte Ware nur unter produktspezifischen Bedingungen gelagert und transportiert wird. Gekühlte Waren mit einer Kerntemperatur zwischen 2-7 °C sind nur in Kühlwagen und tiefgekühlte Waren mit einer Kerntemperatur von -18 °C oder kälter nur mit Fahrzeugen zu transportieren, die der TLMV (Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die vorgenannten Temperaturen müssen während des gesamten Transportes eingehalten werden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise an AGF weiterzuleiten. Trockenwaren dürfen nicht gemeinsam mit TK-Waren angeliefert werden.
- f. Es werden keine Produkte an die AGF geliefert, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie 1830/2003 bzgl. gentechnisch veränderter Organismen (GVO) kennzeichnungspflichtig sind. Es liegen für jede an AGF gelieferte Ware Bestätigungen der Vorlieferanten vor, die die Einhaltung dieser AGF – Anforderung bescheinigen. Mais-, Reis-, Raps- und Sojabestandteile dürfen nur eingesetzt werden, wenn es sich um **IP-Ware (Identity Preservation)** handelt und entsprechende PCR-negativ Zertifikate (PCR = Polymerase Ketten Reaktion) vorliegen. AGF behält sich vor, die PCR-negativ Zertifikate anzufordern.
- g. Der Lieferant garantiert, dass Nanotechnologie bei der Herstellung der für AGF bestimmten Ware sowie deren Verpackungen und der dafür verwendeten Zutaten sowie Zusatzstoffe nicht zum Einsatz kommt.
- h. Der Lieferant gewährleistet, dass weder die Ware selbst noch ihre Ausgangsprodukte mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden.
- i. In begründeten Situationen ist AGF nach ihrem Ermessen berechtigt, nach Absprache mit dem Lieferanten, Muster der gelieferten Ware in einem von der AGF beauftragtem, unabhängigen und akkreditiertem Laboratorium auf Unbedenklichkeit im Rahmen von gesetzlichen Vorschriften untersuchen zu lassen. Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- j. Lieferanten, die Eigenmarken der AGF produzieren oder liefern, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung die Ware an Dritte verkaufen.

Ersetzt: SD EK 001/05
Änderungsgrund: Änderungen der Rechtsform

Verantwortlich für das Dokument

Leiter Einkauf